

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer,
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 21/15384

**Betr.: Therapieressourcen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förder-
schwerpunkt geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwick-
lung**

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) haben in der Regel einen Therapiebedarf im Bereich Physiotherapie und/oder Ergotherapie und/oder Logopädie.

Analog der seit vielen Jahren im Haushaltsplan verankerten Therapieressource für Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (EPL 3.1, S. 191) sollen auch für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gleichhohe Bedarfsgrundlagen geschaffen werden unabhängig davon, ob sie eine Sonderschule oder eine inklusive Schule besuchen.

Die seit dem Schuljahr 2018/2019 geltende Regelung, dass inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung nur dann Anspruch auf Therapie haben, wenn es an der Schule mindestens fünf Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf gibt, stellt eine gravierende Bildungsgerechtigkeit dar. Der Anspruch auf Therapie muss für alle Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung gelten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Im Einzelplan 3.1, Seite 186 wird der Text unterhalb der Tabelle wie folgt verändert:
 - a) Der Satz *„Wenn an einer Schwerpunktschule mindestens 5 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung (KME) inklusiv beschult werden, so werden dieser Schule zusätzliche Therapiestunden zugewiesen.“* wird gestrichen und
 - b) ersetzt durch: *„Für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf geistige Entwicklung (GE) hat die Schule Anspruch auf je 1,18 Wochenstunden Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Dies gilt ab dem Schuljahresbeginn 2019/20.“*

Der Absatz lautet somit wie folgt:

Für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf geistige Entwicklung (GE) hat die Schule Anspruch auf je 1,18 Wochenstunden Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Dies gilt ab dem Schuljahresbeginn 2019/20. Für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME hat die Schule Anspruch auf jeweils 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28

Wochenstunden Ergotherapie. Diese Schulen haben außerdem für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME sowie für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE Anspruch auf 0,65 Wochenstunden sozialpädagogische Assistenz. Dieser Therapie- und Pflegebedarf wird mit dem Schuljahr 2018/19 für alle Klassenstufen zugewiesen.

2. Im Einzelplan 3.1., Seite 190 wird nach dem ersten Spiegelpunkt folgender Spiegelpunkt ergänzt:
 - Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie: je 1,18 WoStd. pro Schülerin/Schüler ab dem Schuljahresbeginn 2019/20.
3. Im Stellenplan des Einzelplans 3.1 werden die für die Umsetzung von den Punkten 1. und 2. notwendigen Stellen eingestellt.